


ANSCHLUSS SIEHE BLATT II



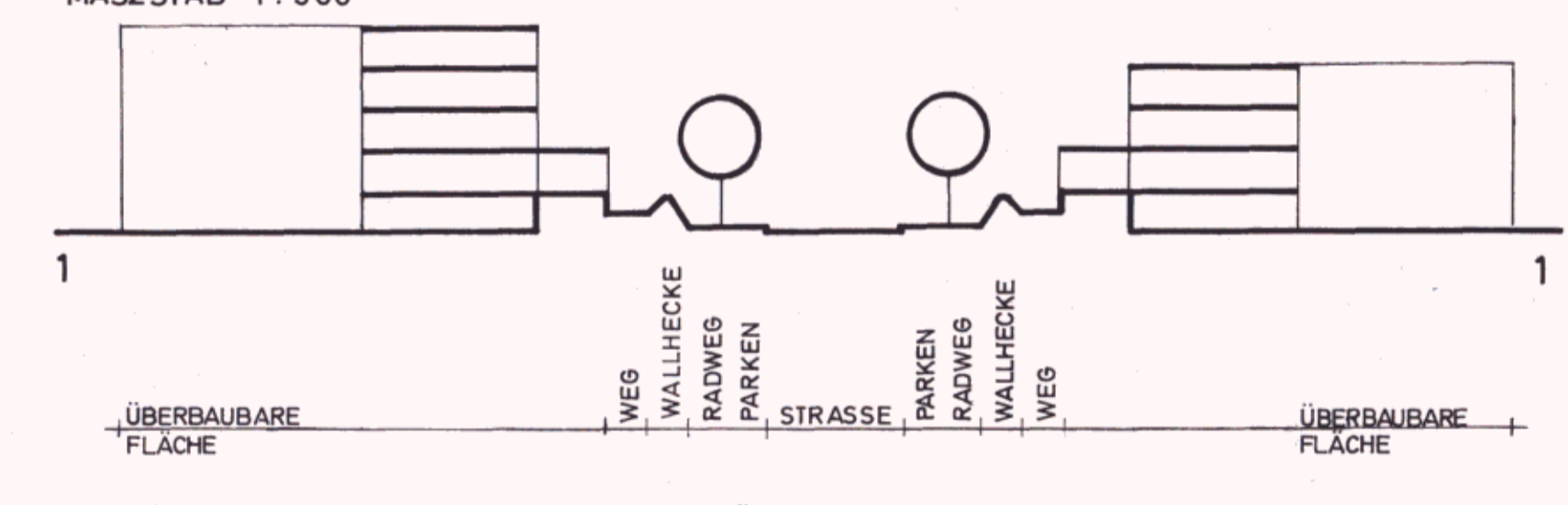
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE	
KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	WS
REINE WOHNGEBIETE	WR
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA
ZHL. DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. IV
ZWINGEND	z.B. ①
GRUNDFLÄCHENZAHL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL.	z.B. GRZ 0,3 z.B. GFZ 0,5
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN. GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GR 2000 qm z.B. GF 4500 qm
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
BESONDERE BAUWEISEN	
REIHENHÄUSER	RH
GARTENHOFHÄUSER	GH
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	
STELLPLATZE	St
GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE	GSt
GARAGEN UNTER ERDLICHE	Gak
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE ZUORDNUNG ZUSAMMENHÖRENDER FLÄCHEN	z.B. ②
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR BÄUME	
VORSCHRIFTEN FÜR DAS ERDGESCHOSS (SIEHE § 2 NUMMER 6 PLANTEXT)	z.B. A
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (SIEHE § 2 NUMMER 7 PLANTEXT)	z.B. B
KENNZEICHNUNGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

HINWEIS
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

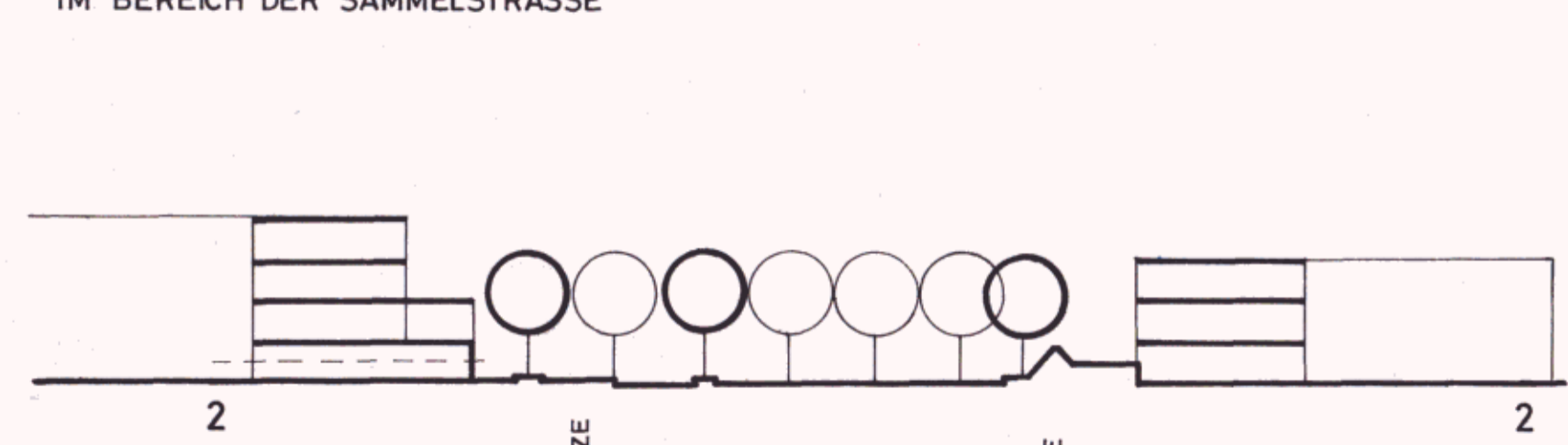
Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. Dezember 1973

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmerezeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
 - Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
 - Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 3 bis 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.
 - Im allgemeinen Wohngebiet ist auf dem Südsüdost der Flurstück 2071 der Gemarkung Hummelbüttel eine Tankstelle zulässig.
 - In dem mit A - gekennzeichneten allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 - In den mit B - und C - gekennzeichneten überbaubaren Flächen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhe zugelassen werden, und zwar in den Bereichen B - um ein Vollgeschos und C - um drei Vollgeschosse, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse der Fernsehempfang in der Umgebung, insbesondere auf den Grundstücken Stofferkamp 1 bis 12 und Massenröder 96, 98, 100 und 102, nicht beeinträchtigt wird.
 - Für die Erschließung der Gartenhofhaus-Gebiete sind nach weiteren örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegengesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.
 - Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten, Nützlichkeiten, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

VERANSCHAULICHENDE SCHNITTZEICHNUNGEN
MASZTAB 1:500



SYSTEMSCHNITT FÜR DIE BEBAUUNG IM BEREICH DER SAMMELSTRASSE



SYSTEMSCHNITT FÜR DIE BEBAUUNG IM BEREICH DER STICHSTRASSE



Verändert durch die Bebauungsplan-Verordnung Hummelbüttel 4/Poppenbüttel 8 vom 23.10.75 (GVBl. S. 786.)

zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Hummelbüttel 4 / Poppenbüttel 8
GVBl. vom 27. April 1973
vom 27. April 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Das Gesetz über den Bebauungsplan Hummelbüttel 4 / Poppenbüttel 8 vom 10. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 120) wird wie folgt geändert:

1. In der zehntenredlichen Darstellung wird die Festsetzung der Bauweise Gartenhofhäuser, GH, gestrichelt.

2. In § 2 Nummer 1, wird folgender Satz angefügt:
"Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas beheizt werden oder elektrische Energie verwenden wird".

3. In § 2 Nummer 8 werden die Wörter "der Gartenhofhäuser" durch "der Gartenhofhäuser" ersetzt durch die Wörter "der Gartenhofhäuser".

Artikel 2
Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

Artikel 3
Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
2. Wenn die in §§ 19, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Einstufungsbescheid über die Einstufung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Antrags festsetzen. Er kann die Fälligkeit des Antrags festsetzen. Er kann die Fälligkeit des Antrags festsetzen.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

HUMMELSBÜTTEL 4 / POPPENBÜTTEL 8
BLATT I (3 BLÄTTER)

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEILE 919/920

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 64

DONNERSTAG, DEN 27. DEZEMBER

1973

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 1973	Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 4 / Poppenbüttel 8	529
10. 12. 1973	Gesetz über den Bebauungsplan Poppenbüttel 14 / Hummelsbüttel 20	530

Gesetz

über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 4 / Poppenbüttel 8

Vom 10. Dezember 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 4 / Poppenbüttel 8 für den Geltungsbereich Tegelsberg — Kiwittredder — über die Flurstücke 118 bis 115 der Gemarkung Hummelsbüttel — Kiwittredder — Ostgrenzen der Flurstücke 134—132 und 136 der Gemarkung Hummelsbüttel — Müssenredder — über die Flurstücke 2071, 138, 145 und 2071 der Gemarkung Hummelsbüttel — über die Flurstücke 2218 und 2225 der Gemarkung Poppenbüttel — Poppenbütteler Weg einschließlich südlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkungen Poppenbüttel und Hummelsbüttel — über die Flurstücke 168, 166, 148, 149, 64/4 und 152, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 154, Südgrenze des Flurstücks 156, über die Flurstücke 156—158, Nordgrenze des Flurstücks 158 der Gemarkung Hummelsbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 519 und 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
4. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 3 bis 6 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.
5. Im allgemeinen Wohngebiet ist auf dem Südteil des Flurstücks 2071 der Gemarkung Hummelsbüttel eine Tankstelle zulässig.
6. In dem mit — A — gekennzeichneten allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
7. In den mit — B — und — C — gekennzeichneten überbaubaren Flächen kann ausnahmsweise eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse im Rahmen der festgesetzten Geschoßfläche zugelassen werden, und zwar in den Bereichen — B — um ein Vollgeschoß und — C — um drei Vollgeschosse, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse der Fernsehempfang in der Umgebung, insbesondere auf den Grundstücken Stofferkamp 1 bis 12 und Müssenredder 96, 98, 100 und 102, nicht beeinträchtigt wird.
8. Für die Erschließung der Gartenhofhaus-Gebiete sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue

Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) festgesetzt.

9. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffent-

lichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1973.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Poppenbüttel 14 / Hummelsbüttel 20

Vom 10. Dezember 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Poppenbüttel 14 / Hummelsbüttel 20 für den Geltungsbereich Poppenbütteler Weg einschließlich südlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Poppenbüttel — über die Flurstücke 2225 und 2218 der Gemarkung Poppenbüttel — über die Flurstücke 2071, 145 und 138 der Gemarkung Hummelsbüttel — Müssenredder — Westgrenze der Gemarkung Poppenbüttel — Kiwittredder — Kupferteichweg — Harksheider Straße — Ulzburger Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 519 und 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet an den Straßen Rehmbrook und Eichenredder / Ecke Ulzburger Straße sind Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) ausgeschlossen.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Dezember 1973.

Der Senat

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Hamburg 1, Heidenkampsweg 76 B, Telefon: 24 69 49.
Bestellungen nehmen die Postämter unter C 1160 B und der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 16,20 DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 DM. (Preise einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer).
Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

(3) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Straftrags durch eine hamburgische Behörde wegen des Inhalts einer Eingabe ist der Eingabenausschuß vorher zu unterrichten.

§ 5

(1) Der Senat hat dem Eingabenausschuß auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und jederzeit Zutritt zu seinen Einrichtungen zu gestatten. Schriftliche Auskünfte und Berichte sind binnen einer Frist von drei Wochen zu erstatten, sofern nicht der Ausschuß einer Verlängerung dieser Frist zustimmt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Artikels 32 der Verfassung hat der Senat dem Eingabenausschuß auf Verlangen Akten vorzulegen.

(3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Eingabenausschuß berechtigt, Angehörige des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige anzuhören.

(4) Auf Verlangen des Eingabenausschusses hat der Senat zu den Sitzungen des Eingabenausschusses Vertreter zu entsenden.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 trifft die Entscheidung der Senat. Stehen gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl dem Verlangen entgegen, so bescheidet er es abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein. Eine abschlägige Entscheidung ist zu begründen und vor dem Eingabenausschuß zu vertreten.

§ 6

Der Eingabenausschuß ist befugt, Petenten zu hören, sofern sie damit einverstanden sind. Der Eingabenausschuß ist ferner berechtigt, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 7

Der Eingabenausschuß kann die Ausübung seiner Rechte nach den §§ 5 und 6 im Einzelfall auf Ausschußmitglieder übertragen.

§ 8

Hamburgische Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die auf hamburgischem Recht beruhen und der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehen, haben dem Eingabenausschuß und den im § 7 genannten Ausschußmitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 9

Wird dem Senat eine Eingabe mit einer Empfehlung oder zur Erwägung überwiesen, so ist er verpflichtet, darüber zu berichten, was er auf Grund der überwiesenen Eingabe veranlaßt hat.

§ 10

Im übrigen wird das Verfahren des Eingabenausschusses durch die Geschäftsordnung der Bürgerschaft geregelt.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. April 1977.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 4 / Poppenbüttel 8

Vom 25. April 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 4 / Poppenbüttel 8 vom 10. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 529) wird wie folgt geändert:

- In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung der Bauweise Gartenhofhäuser „GH“ gestrichen.
- In § 2 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Kamine sind zulässig, sofern sie mit Holz oder Gas befeuert werden oder elektrische Energie verwendet wird.“
- In § 2 Nummer 8 werden die Wörter „der Gartenhofhausgebiete“ ersetzt durch die Wörter „der eingeschossigen reinen Wohngebiete ohne Festsetzung einer Bauweise“.

Artikel 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

Artikel 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
- Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. April 1977.

Der Senat

Verordnung über die Spielordnung für die öffentliche Spielbank in Hamburg (Spielordnung)

Vom 19. April 1977

Auf Grund des § 6 Nummer 1 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) wird verordnet:

§ 1

Zugelassene Spiele

- (1) In der Spielbank dürfen nur zugelassene Glücksspiele gespielt werden.
- (2) Zugelassen sind im Großen Spiel:
- a) Roulette,
 - b) Baccara,
 - c) Black Jack.
- (3) Ein Kleines Spiel ist räumlich getrennt vom Großen Spiel auf die hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten beschränkt einzurichten.

§ 2

Spielregeln

- (1) Der Spielbankunternehmer hat die Spielregeln nach allgemeinen internationalen Grundsätzen festzusetzen. Er hat der für die Aufsicht über die Spielbank zuständigen Behörde einen Abdruck der Spielregeln einzureichen. Sie sind darüber hinaus an geeigneter Stelle in den Räumen der Spielbank auszuhängen oder auszulegen.
- (2) Das Personal der Spielbank hat sich grundsätzlich der deutschen Sprache zu bedienen. International übliche fremdsprachige Ausdrücke sind zugelassen.

§ 3

Spieleinsätze und Spielmarken

- (1) Die Einsätze müssen in Spielmarken (Jetons) oder in Zahlungsmitteln der Deutschen Bundesbank getätigt werden. Spielmarken sind grundsätzlich an der Kasse der Spielbank, in Ausnahmefällen jedoch auch am Spieltisch zu lösen. Spielansagen (Annoncen) sind nur gültig, wenn der genannte und erforderliche Betrag bezahlt ist und die Spielansage von dem Tischchef laut und klar wiederholt worden ist. Annoncen, die erst kurz vor Ausrollen der Kugel gemacht werden, müssen zurückgewiesen werden.
- (2) Jeder am Spiel teilnehmende Besucher ist für seinen Einsatz selbst verantwortlich.
- (3) Die Höhe der Mindest- und Höchsteinsätze für die einzelnen Spiele ist von der Leitung der Spielbank in den Spielregeln (§ 2 Absatz 1) zu bestimmen und an den Spieltischen bekanntzugeben.
- (4) Spielmarken können von der Leitung der Spielbank ganz oder sortenweise aus dem Spiel genommen und durch andere ersetzt werden. Die aus dem Spiel genommenen Spielmarken verlieren mit der Herausnahme ihre Gültigkeit.
- (5) Beim Verlassen der Spielbank sind die Spielmarken an der Kasse umzuwechseln.

Verordnung
zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan
Hummelsbüttel 4 / Poppenbüttel 8

Vom 21. Juli 1981

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 4/ Poppenbüttel 8 vom 10. Dezember 1973 mit seiner Änderung vom 25. April 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 529, 1977 Seite 92) wird wie folgt geändert:

In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ (Kindertagesheim) in die Festsetzung „reines Wohngebiet“ geändert. Für diese Fläche wird anstelle der bisherigen zwei Vollgeschosse eine maximal viergeschossige Bebauung in geschlossenen Bauweise festgesetzt mit einer Grundfläche der baulichen Anlagen von 1600 m² und einer Geschoßfläche von 6200 m². Die Festsetzung der eingeschossigen Bebauung und die dafür festgesetzten Baugrenzen entfallen.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. Juli 1981.